

**Satzung über die Erhebung von Gebühren
für die Benutzung der von der Gemeinde Fahrenzhausen
geführten Kindertageseinrichtungen im Gemeindegebiet
(Kindertageseinrichtungen - Gebührensatzung)
in der Fassung der 13. Änderung, gültig ab 01.09.2023**

Auf Grund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes i. V. m. Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung erlässt die Gemeinde Fahrenzhausen folgende Satzung:

§ 1 Gebührenpflicht

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung der von ihr geführten Kindertageseinrichtungen (§ 1 Abs. 2 der Kindertageseinrichtungen – Satzung) Gebühren.

§ 2 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner sind die Personensorgeberechtigten des Kindes, das in die Kindertageseinrichtung aufgenommen wird, diejenigen, die das Kind zur Aufnahme in die Kindertageseinrichtung angemeldet haben.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebühren im Sinne von § 5 Abs. 1 entstehen erstmals mit der Aufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung; im Übrigen entstehen diese Gebühren jeweils fortlaufend zum Monatsende.
- (2) Die Gebühren werden jeweils zum Monatsende für den gesamten Monat fällig. Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde eine Einziehungsermächtigung für ihr Konto zu erteilen. Barzahlung ist nicht möglich.

§ 4 Gebührenmaßstab

Die Höhe der Gebühren im Sinne des § 5 Abs. 1 richtet sich nach der Dauer des Besuches der Kindertageseinrichtung.

§ 5 Gebührensatz, Mindestbuchungszeit

- (1) Die Jahresgebühr für alle 12 Monate wird in 11 Monatsbeträgen erhoben. Der Monat August ist dadurch einzugsfrei.

Bei Ein- oder Austritt während des laufenden Monats fällt der volle Monatsbetrag an. Für Zeiten, in denen die Einrichtung geschlossen ist oder das Kind vorübergehend die Kindertageseinrichtung nicht besucht, ist die Gebühr weiter zu bezahlen.

- (2) Für jeden angefangenen Monat werden für den Kindergarten folgende Gebühren erhoben bei einer Buchungszeit von
- | | |
|-----------------------------|----------|
| a) mehr als 4 bis 5 Stunden | 141,45 € |
| b) mehr als 5 bis 6 Stunden | 157,55 € |
| c) mehr als 6 bis 7 Stunden | 182,85 € |
| d) mehr als 7 bis 8 Stunden | 211,60 € |
| e) mehr als 8 bis 9 Stunden | 240,35 € |

Die Mindestbuchungszeit beträgt „mehr als 4 bis 5 Stunden“.

- (3) Für jeden angefangenen Monat werden für den Bereich der Kinderkrippe bzw. der altersgeöffneten Kindergartengruppe im Kindergarten (Gruppe mit Kindern von 0 – 3 Jahren) folgende Gebühren erhoben bei einer Buchungszeit von

a) mehr als 3 bis 4 Stunden	247,25 €
b) mehr als 4 bis 5 Stunden	272,55 €
c) mehr als 5 bis 6 Stunden	302,45 €
d) mehr als 6 bis 7 Stunden	353,05 €
e) mehr als 7 bis 8 Stunden	404,80 €
f) mehr als 8 bis 9 Stunden	461,15 €
g) mehr als 9 bis 10 Stunden	527,85 €

Die Mindestbuchungszeit beträgt „mehr als 3 bis 4 Stunden“.

§ 6 Verpflegungsgeld

Nimmt ein Kind am Mittagessen teil, ist als Verpflegungsgeld für jedes Mittagessen der jeweilige Selbstkostenpreis der Gemeinde Fahrenzhausen zu zahlen. Die jeweilige Höhe ergibt sich aus der Vereinbarung mit dem Essenslieferanten und den betroffenen Personensorgeberechtigten. Das Verpflegungsgeld wird gleichzeitig mit den Kindertageseinrichtungsgebühren im Nachhinein für den Vormonat erhoben. Die §§ 2, 3, 4 und 5 Abs. 1 gelten analog, sofern in der Vereinbarung mit den Personensorgeberechtigten keine anders lautende Regelung getroffen wurde.

§ 7 Gebührenerlass

- (1) Ein teilweiser oder vollständiger Gebührenerlass ist auf Antrag in nachfolgenden Fällen möglich:
- a) Ist die Belastung den Eltern bzw. den Personensorgeberechtigten und dem Kind nicht zuzumuten, wird die Gebühr für die Kindertageseinrichtung ganz oder teilweise erlassen. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern. Für die Feststellung der zumutbaren Belastung gelten § 90 Abs. 3 und 4 SGB VIII sowie §§ 82 ff. SGB XII entsprechend.

Voraussetzung ist ferner, dass es nach den gegebenen Verhältnissen als unzumutbar erscheint, eventuell vorhandenes Vermögen für die Entrichtung der Gebühren für die Kindertageseinrichtung einzusetzen.

- (2) Der Antrag auf teilweisen oder vollständigen Gebührenerlass ist in der Gemeindeverwaltung Fahrenzhausen zu stellen.

§ 7 a Gebührenerlass für Kinder ab 3 Jahre

- (1) Der Freistaat Bayern gewährt
- für Kinder, welche im Jahr 2018 das 3. Lebensjahr vollendet haben, ab 01.04.2019
 - für Kinder, welche im Jahr 2019 das 3. Lebensjahr vollendet haben oder vollenden, ab 01.09.2019
 - für Kinder, welche nach 2019 das 3. Lebensjahr vollenden, ab 01.09. des jeweiligen Kalenderjahres, in welchem das Kind 3 Jahre alt wird.
- jeweils bis zur Einschulung einen Beitragszuschuss zu den Gebühren der Kindertageseinrichtung in Höhe von 100 € pro Kind und Monat, verteilt auf 12 Kalendermonate. Der Zuschuss entfällt, wenn der Schulbesuch trotz Schulpflicht verweigert wird.
- (2) Der Monatsbeitrag der Gemeinde Fahrenzhausen ist auf 11 Monatsbeiträge berechnet. Durch den staatlichen Zuschuss von 100,00 € pro Monat bei 12 Kalendermonaten vermindert sich für die berechtigten Kinder nach Abs. 1 der Monatsbeitrag um 109,09 € (bei 11 Monatsraten pro Kindergartenjahr). Ein Antrag auf Gebührenerlass ist nicht erforderlich. Der teilweise Gebührenerlass wird von Amts wegen berechnet.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. September 2006 in Kraft. Gleichzeitig wird die Kindergarten-Gebührensatzung vom 13.01.2000 in der Fassung der 4. Änderung vom 17.02.2004 aufgehoben.

Fahrenzhausen, den 01. August 2006

Joh. Kißlinger
(1. Bürgermeister)

*Die Satzung wurde am 04.08.2006 öffentlich bekannt gemacht und trat am 01.09.2006 in Kraft.
13. Änderungssatzung vom 01.08.2023 wurde öffentlich bekanntgemacht und tritt in Kraft am 01.09.2023.*